

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

**Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung****Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Bayern

- a) Regierungsbezirk Oberbayern
- b) Regierungsbezirk Niederbayern
- c) Regierungsbezirk Oberpfalz
- d) Regierungsbezirk Oberfranken
- e) Regierungsbezirk Mittelfranken
- f) Regierungsbezirk Unterfranken
- g) Regierungsbezirk Schwaben"

Begründung:

Diese Reihenfolge der Aufzählung entspricht dem bayerischen Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 4 nach dem Wort

"Hessen"

die Wörter

"a) Regierungsbezirk Darmstadt

b) Regierungsbezirk Gießen

c) Regierungsbezirk Kassel"

zu streichen.

Begründung:

Aus strukturpolitischen Gründen ist eine Begrenzung der flächenlosen Übertragung nur auf die Regierungsbezirke nicht zweckdienlich und deshalb auf das ganze Land zu begrenzen. Bei der Begrenzung auf die Regierungsbezirke kann es außerdem zu Problemen bei der Übertragung kommen, da einige Molkereien ihre Milch nicht nur aus einem Regierungsbezirk erfassen. In diesem Fall käme es durch die Mitwirkung der zuständigen Behörde (Bescheinigung einer unzumutbaren Härte) zu einem zusätzlichen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 6 nach dem Wort

"Nordrhein-Westfalen"

die Wörter

"a) Regierungsbezirk Arnberg

b) Regierungsbezirk Detmold

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

d) Regierungsbezirk Köln

e) Regierungsbezirk Münster"

zu streichen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Aufhebung der Flächenbindung bei der Übertragung von Milchquoten soll für das Land Nordrhein-Westfalen gelten, um die notwendige Entwicklung zu leistungs- und wettbewerbsfähigen Strukturen für die landwirtschaftlichen Betriebe und für die Molkereien so wenig als möglich zu behindern.

Eine Begrenzung auf Regierungsbezirke könnte für die bescheinigenden Landesstellen einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere zur Regelung von Härtefällen, zur Folge haben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage zu § 7 Abs. 2a in Nummer 7 nach dem Wort "Rheinland-Pfalz" die Wörter

"a) Regierungsbezirk Koblenz

b) Regierungsbezirk Trier und Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz"

zu streichen.

Begründung:

In Rheinland-Pfalz sind die Milcherzeugungsstrukturen in den drei Regierungsbezirken derart verschieden, daß die Abgrenzung auf Regierungsbezirksebene zu einem regional sehr unausgewogenen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Referenzmengen führen würde.

Daher ist aus strukturpolitischen Gründen für Rheinland-Pfalz die flächenunabhängige Übertragung von Referenzmengen für das ganze Landesgebiet zuzulassen.

Die Befürchtungen des Gesetzgebers, daß bei einer landesweiten Handelbarkeit Referenzmengen von Grünlandgebieten unerwünschterweise in Ackerbaustandorte abwandern, sind für Rheinland-Pfalz unbegründet. Die Strukturentwicklung der letzten Jahre zeigt das Gegenteil.